

**Andelshofen  
Abgrenzungs-  
Abrundungssatzung**

**Textteil**

BÜRGERMEISTERAMT  
ÜBERLINGEN ( BODENSEE )

Tel. 07551/ 87 - 1

S a t z u n g

der Stadt Überlingen über die Festlegung des Innenbereiches für den  
Stadtteil Andelshofen (Abgrenzungs-Abrundungssatzung)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntma-  
chung vom 12.12.1986 (BGBl I S. 2254 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeord-  
nung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S 1)  
hat der Gemeinderat am 07.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Stadtteil Andelshofen werden festgelegt.

§ 2

Die Grenzen sind in der als Anlage beigefügten Karte M 1 : 100 dargestellt.

§ 3

Festsetzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 + 4 BauGB

Die Dachneigung muß 38° - 48° betragen.

Die Baukörper sind in Größe, Gliederung, Dachform und Materialwahl dem überkommenen, weitgehend noch intakten dörflichen Ortsbild anzupassen. Die guten Beispiele in "Bauen auf dem Lande", eine Gestaltungsfibel für das Bauen im Bodenseekreis, dienen als Anregung.

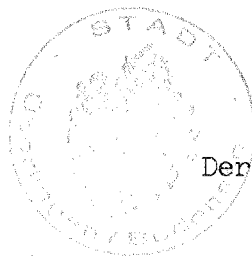
Die Grundflächenzahl beträgt 0,2, die Geschosflächenzahl 0,35. Es gilt die offene Bauweise.

Überlingen, den 23. Juni 1989

Beglaubigung

Diese Ausfertigung der Abrundungssatzung für den Stadtteil Andelshofen stimmt mit der Urschrift, die das Landratsamt Bodenseekreis mit Erlaß vom 24.10.1989 nicht beanstandet hat, überein.

Überlingen, den 17. November 1989  
Baurechtsamt Überlingen  
Ruhland



Der Gemeinderat

gez.

Ebersbach

Bürgermeister

